

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 7. Dezember 2017,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 23:02 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 1.12.2017.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Markus Mayer
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GR Elfriede Hawliczek
GR Martin Wimmer
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Mag. Helmut Polz
GR Evelyne Leibl
GR Renate Riechhof
GR Dr. Brigitte Benes
GR Michael Gföllner (ab TOP 4 anwesend)
GR Andrea Slapnik
GR Klaus Giwiser

Entschuldigt abwesend war:

GR Matthias Presolly
GR Ing. Bernhard Gross

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19. Oktober 2017
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH
5. Voranschlag 2018 samt Beilagen und Kassenkredit
6. Gesellschafterzuschuss MZH
7. Örtliches Entwicklungskonzept und Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
8. Vergabe Planungsauftrag Perlasgasse - Gehsteig- und Fahrbahnsanierung
9. Auftragsvergabe Fertigstellung Digitalisierung Bebauungsplan
10. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht
11. Leasingvertrag Kopierer Volksschule
12. Wartungsvertrag JCB
13. Vereinbarung über die Gründung der ARGE Thermenradweg
14. Vereinbarung mit ecoplus Niederösterreichische Wirtschaftsagentur GmbH
15. Resolution betreffend Pflegeregress
16. Subventionen
17. Personelles – nicht öffentlicher Teil
18. Allfälliges

TOP 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurden folgende, dem Protokoll als **Beilage A – B** angeschlossenen

Dringlichkeitsanträge eingebracht:

1. **Resolution Pflegepaket für NÖ (Beilage A)**
2. **Optimierung der Heizungsanlage Jubiläumshalle (Beilage B)**
3. **Subvention – nicht öffentlicher Teil (Beilage B)**

Antrag zu Dringlichkeitsantrag 1:

Die unterzeichneten Mitglieder der Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Resolution Pflegepaket für NÖ (Beilage A)

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu Dringlichkeitsantrag 1:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Resolution Pflegepaket für NÖ (Beilage A)

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 1: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Resolution Pflegepaket für NÖ**“ nach TOP 15, unter TOP 15a (neu), zu behandeln.

Antrag zu Dringlichkeitsantrag 2:

Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Optimierung der Heizungsanlage Jubiläumshalle (Beilage B)

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu Dringlichkeitsantrag 2:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Optimierung der Heizungsanlage Jubiläumshalle (Beilage B)

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 2: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Optimierung der Heizungsanlage Jubiläumshalle**“ nach TOP 5, unter TOP 5a (neu), zu behandeln.

Antrag zu Dringlichkeitsantrag 3:

Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Subvention – nicht öffentlicher Teil (Beilage B)

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss zu Dringlichkeitsantrag 3:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Subvention – nicht öffentlicher Teil (Beilage B)

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 3: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Subvention – nicht öffentlicher Teil**“ nach TOP 16, unter TOP 16a (neu), zu behandeln.

TOP 2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19.10.2017

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 19.10.2017 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. Förderung vom Land NÖ

Vom Land NÖ haben wir folgende Bedarfszuweisungen erhalten:

Straßenbeleuchtung: € 13.800,--

E-Multicar: € 5.000,--

b. Förderung für Container am Fußballplatz

Hier konnten wir insgesamt Förderungen in Höhe von € 15.280,-- lukrieren – davon € 7.500,- Bundesförderung vom NÖ Fußballverband und € 7.780,-- vom Land NÖ.

c. Termine GV und GR 2018:

Folgende Termine sind vorgesehen:

Donnerstag	11.01.2018	aO Gemeinderat
Donnerstag	25.01.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	15.03.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	22.03.2018	Gemeinderat
Donnerstag	03.05.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	14.06.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	21.06.2018	Gemeinderat
Donnerstag	19.07.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	30.08.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	06.09.2018	Gemeinderat
Donnerstag	11.10.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	18.10.2018	Gemeinderat
Donnerstag	29.11.2018	Gemeindevorstand
Donnerstag	06.12.2018	Gemeinderat

Beginn Vorstandssitzung jeweils 18.00 Uhr

Beginn Gemeinderatssitzung jeweils 19.00 Uhr.

c. Bau

Über das Wochenende bis Anfang nächster Woche wird der Mühlbach bei der Brücke zum Jubihallenparkplatz in den Mödlingbach abgeleitet, weil ein umgestürzter Baum geborgen werden muss.

d. Pächter MZH

Nachdem der Pächter bereits wieder einvernehmlich aufgelöst hat, haben wir Fr. Seelinger als neue Pächterin in der Jubiläumshalle. Es konnte damit ein nahtloser Übergang erreicht werden.

e. Ausschreibung HLF1-W

Die Ausschreibung ist fertig. Ender Abgabefrist für Anbote ist der 20.12.2017. Danach erfolgt die Bewertung der Anbote durch die FF Biedermannsdorf. Zuschlag soll in der außerordentlichen GR Sitzung am 11.1.2018 erfolgen.

f. Personalbereich

Christian Dietrich, geb. 3.10.1979, wohn. 2514 Traiskirchen, wurde mit 1.11.2017 im Bauhof aufgenommen.

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine

TOP 4: Abschlussprüfung Jahresabschluss MZH

§ 68a NÖ GO sieht folgendes vor:

„Ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit“

(1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss einer oder mehrerer Gemeinden stehen – mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten – einen Jahresabschluss und Lagebericht nach den §§ 222 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S. 219/1897, idF BGBl. I Nr. 111/2010, erstellen sowie die Eigenkapitalquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nach den §§ 23 und 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010, ermitteln.

(2) Die Gemeinden haben außerdem dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen der UGB Formblatt-V, BGBl. II Nr. 316/2008, idF BGBl. II Nr. 9/2009, entsprechenden Anhang erstellen, und dass diese Gesellschaften zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der jedenfalls Folgendes beinhaltet:

- Darstellung des Geschäftsverlaufes
- Nachtragsbericht (wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzerstellungstag)
- Prognosebericht
- Verwendung von Finanzinstrumenten
- Eigenkapitalquote (§ 23 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)
- Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 des Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 114/1997, idF BGBl. I Nr. 58/2010)

(3) Die Gemeinden haben ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschendem Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs. 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die nach Abs. 1 und 2 zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen. Die geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der geprüften Lageberichte sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem mit dem nächstfolgenden Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Diese Bestimmung ist erstmals für Geschäftsjahre ab 2012 anwendbar.

BERICHT über die PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES zum 31. Dezember 2016 der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., 2362 Biedermannsdorf, Siegfried Ludwig Platz 1

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Biedermannsdorf, (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2016 der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Biedermannsdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft ist jedoch gemäß § 68a NÖ Gemeindeordnung zur Ausstellung eines Lageberichtes und zur Abschlussprüfung verpflichtet. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufstüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2017 überwiegend am Sitz der Gesellschaft in Biedermannsdorf durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Johann Seidl, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES - FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄSSIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Die Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H. ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit im bisherigen

Umfang und in der bisherigen Weise ausgegangen. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist jedoch entscheidend von den Subventionen durch die Gemeinde Biedermannsdorf abhängig. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Ausfall dieser Subventionen der Bestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Wir haben gegenüber der Geschäftsführung unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs. 3 UGB ausgeübt, da der vorliegende Jahresabschluss die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs. 1 URG erfüllt. Die Eigenmittelquote beträgt weniger als 8%, die fiktive Schuldentilgungsdauer kann nicht berechnet werden, da ein Nettofinanzmittelabfluss vorliegt.

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir darüber hinaus keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK - BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS - PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft m.b.H., Biedermannsdorf, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ☐ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- ☐ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- ☐ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- ☐ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ☐ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden (§ 243 UGB, § 68 a Abs. 2 NÖ Gemeinde Ordnung) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der erstmaligen Anwendung des RLG idF RÄG 2014 wurde die Gliederung der Vorjahreszahlen wie folgt angepasst:

Umsatzerlöse + TEUR 47

sonstige betriebliche Erträge - TEUR 47

Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen

Die Abfertigungsrückstellung ist nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2% und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt worden.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der

Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.193,14	43.193,14
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	14.606,25	14.606,25
Summe Forderungen	57.799,39	57.799,39

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten die folgenden Erläuterungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR
1) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
Raika 500.538	131.841,42	131.841,42		
Raika 500.924	448.408,36			448.408,36
Wirtschaftsförderung 603.158.423	203.265,48			203.265,48
	783.515,26	131.841,42		651.673,84

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.807,38	7.807,38
Sonstige Verbindlichkeiten	33.975,09	33.975,09
	41.782,47	41.782,47

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2016	2015
Arbeiter	5	5
Angestellte	1	1
Gesamt	6	6

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung: Beatrix Dalos seit 6.3.2008.

Angaben gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung

Wie der Bilanz zu entnehmen ist, beträgt der Schuldenstand der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen GmbH zum 31.12.2016 gegenüber Kreditinstituten insgesamt EUR 783.515,26 (31.12.2015: EUR 798.885,26).

Lagebericht 2016 – Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs GesmbH

Die Biedermannsdorfer Mehrzweckhalle war im Jahre 2016 mit Ausnahme von Revisionsarbeiten ganzjährig geöffnet.

Durch die Neugestaltung der Bereiche wie Sauna, Sporthalle und Clubräume konnten die Umsätze weiterhin auf hohem Niveau gehalten werden.

Insgesamt wurde eine Umsatzsteigerung in Höhe von rd. 44 TS € gegenüber dem Vorjahr erzielt.

Der Bereich Sauna erzielte Umsätze in Höhe von rd. 203 TS €, die Erlöse Sporthalle-Clubräume betrugen rd. 95 TS € sowie die Erlöse Tennishalle rd. 61 TS €.

Die Kegelbahn, welche 2013 durch die Gemeinde Biedermannsdorf erneuert wurde, erzielte Einnahmen in Höhe von rd. 23 TS € und wird auch weiterhin gut angenommen.

Durch die Generalsanierung der Halle konnten die Instandhaltungsaufwendungen wesentlich gesenkt werden. Auch für die nächsten Jahre wird mit niederen Instandhaltungskosten gerechnet.

Durch die Gemeinde Biedermannsdorf wurde der Gesellschaft ein Zuschuss in Höhe von 55 TS € gewährt, welcher in die Kapitalrücklage eingestellt wurde. Weiters wurden der Gesellschaft durch die Gemeinde Biedermannsdorf zu Stärkung der Liquidität ein Zinszuschuss in Höhe von rd. 12 TS € gewährt.

Für das Jahr 2017 rechnet die Geschäftsführung mit leicht steigenden Umsätzen und einem leicht negativen Ergebnis, das insbesondere durch die hohe Abschreibung in Höhe von rd. 78 TS € bedingt ist.

1. Wirtschaftliche Entwicklung

a. Kennzahlen zur Ertragslage

Die Umsatzerlöse 2016 betrugen € 462.636,47,- € (2015: 418.073,43)

Sonstige betriebliche Erlöse wurden in Höhe von € 839,53 (2015: 24.276,77) erzielt.

In dieser Position sind Versicherungsvergütungen als auch Schadenersätze enthalten.

An Gesellschafterzuschuss erhielt die Gesellschaft von der Marktgemeinde Biedermannsdorf € 55.000,- (2015: € 105.000,-). Als weitere Maßnahme zur Kapitalstärkung wurde ein Zinszuschuss in Höhe von rd. 12 TS € (2015: 17 TS €) gewährt.

Das Ergebnis vor Steuern beträgt € -86.129,37 (2015 € -115.660,38).

Auf die Berechnung der Umsatz- und Kapitalrentabilität wird wegen der Verlustabdeckung durch die Gemeinde verzichtet.

b. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

Seit einigen Jahren werden die laufenden Investitionen direkt durch die Gesellschaft getragen. Dies hat in den letzten Jahren zu gestiegenen Bankverbindlichkeiten geführt, wobei für die Kredite durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf entsprechende Haftungen übernommen werden.

Durch Gesellschafterzuschüsse werden der Gesellschaft jedoch ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt, um den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote berechnet sich als das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital.

Die Eigenkapitalquote 2016 beträgt 4%. Im Jahr 2015 betrug die Eigenkapitalquote 7,12%.

Fiktive Schuldentilgungsdauer

Die fiktive Schuldentilgungsdauer zeigt, in wie vielen Jahren die Effektivverschuldung (Fremdkapital – liquide Mittel) durch den wirtschaftlichen Ertrag aus der betrieblichen Tätigkeit theoretisch zurückgezahlt werden könnte.

Die fiktive Schuldentilgungsdauer ist wie im Vorjahr negativ aufgrund eines negativen Mittelüberschusses.

2. Sonstiges

Seit dem Bilanzstichtag 2016 sind keine wesentlichen Änderungen in der Gesellschaft erfolgt.

Für 2017 wird mit einer leichten Steigerung der Umsätze gerechnet.

Aktiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
3000 Tennishalle & Tennisüberl	234.425,08	261.195,98
3550 Im Bau befindliche Anlagen (Küche)	593.122,45	634.045,83
3600 Bauliche Adaptierungen	14.515,62	18.725,20
3620 Strombezugsrecht	0,01	0,01
3700 Kegelbahn neu	0,01	0,01
	<u>842.063,15</u>	<u>913.967,03</u>
2. Maschinen		
4000 Maschinen und maschinelle Anlagen	0,04	0,04
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
6000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.382,02	7.519,88
6100 Betriebsausst. Rest.	3.382,14	5.033,06
6600 Bankomat-Kasse	0,01	0,01
6800 Kurzlebige Wirtschaftsgüter	462,99	771,65
6850 Ablöse Geschäftslokaleinrichtung	0,01	0,01
	<u>7.227,17</u>	<u>13.324,61</u>
	<u>849.290,36</u>	<u>927.291,68</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
20000 Sammelkonto Kundenforderungen	43.193,14	28.045,14
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
23010 Sonstige Forderungen	4.464,82	775,24
25300 Steuerüberzahlungen	1.752,95	454,65
25840 Kautionen RAIKA-Gtdf	76,31	76,31
25850 Kautionen Wr. Stadtwerke	1.962,17	1.962,17
35300 Verrechnung Finanzamt lt. LA	0,00	1.198,59
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	0,00	6.409,33
36405 LV Ziska Zeljka	1.900,00	3.700,00
36417 LV Kundtner Karl	4.450,00	2.650,00
37600 Kautionen	0,00	109,01
	<u>14.606,25</u>	<u>17.333,30</u>
	<u>57.799,39</u>	<u>45.378,44</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
27000 Kassenbestand	4.192,78	733,21
27100 Wechselgeld	700,00	700,00
28950 Paylife Verrechnung	24,00	0,00
	<u>4.916,78</u>	<u>1.433,21</u>
	<u>62.716,17</u>	<u>46.811,65</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	903,51	210,80
Summe Aktiva	<u>912.910,04</u>	<u>974.314,13</u>

Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
90100 Stammkapital	40.000,00	40.000,00
einbezahltes Stammkapital	40.000,00	40.000,00
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
93400 Freie Rücklagen	11.050,19	11.050,19
III. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)		
93710 Jahresverlust	-32.879,37	-43.060,67
93800 Gewinn- und Verlustvortrag	18.301,44	61.362,11
	<u>-14.577,93</u>	<u>18.301,44</u>
	36.472,26	69.351,63
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen		
30000 Vorsorge für Abfertigungen	29.925,48	35.618,33
2. sonstige Rückstellungen		
30500 Rückst. für Beratungskosten	<u>3.000,00</u>	<u>3.000,00</u>
	32.925,48	38.618,33
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
28000 Raika 500 538	127.496,42	101.741,82
28900 Schwebende Geldbewegungen	4.345,00	0,00
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	203.265,48	208.500,00
32200 Raika 10.500.924	<u>448.408,36</u>	<u>488.643,44</u>
	783.515,26	798.885,26
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
28000 Raika 500 538	127.496,42	101.741,82
28900 Schwebende Geldbewegungen	4.345,00	0,00
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	203.265,48	208.500,00
32200 Raika 10.500.924	<u>448.408,36</u>	<u>488.643,44</u>
	783.515,26	798.885,26
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
33000 Sammelkonto Lieferantenverbindlichk	7.807,38	39.481,05
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
33000 Sammelkonto Lieferantenverbindlichk	<u>7.807,38</u>	<u>39.481,05</u>
3. sonstige Verbindlichkeiten		
35400 Lohnsteuer	741,54	1.068,35
35410 Dienstgeberbeitrag	536,80	512,54
35420 Dienstgeberzuschlag	47,72	45,56
35450 Kammerumlage	32,12	92,28
35500 Kommunalsteuer	<u>358,07</u>	<u>341,69</u>

Passiva	31.12.2016 €	31.12.2015 €
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	6.468,77	0,00
36000 Verr.Krankenkasse	4.580,85	4.332,20
37000 Sonstige Verbindlichkeiten	6.659,22	5.129,89
37600 Kautionen	14.550,00	0,00
	33.975,09	11.522,51
<i>davon aus Steuern</i>		
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	6.468,77	0,00
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
35400 Lohnsteuer	741,54	1.068,35
35410 Dienstgeberbeitrag	536,80	512,54
35420 Dienstgeberzuschlag	47,72	45,56
35450 Kammerumlage	32,12	92,28
35500 Kommunalsteuer	358,07	341,69
36000 Verr.Krankenkasse	4.580,85	4.332,20
	6.297,10	6.392,62
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
35400 Lohnsteuer	741,54	1.068,35
35410 Dienstgeberbeitrag	536,80	512,54
35420 Dienstgeberzuschlag	47,72	45,56
35450 Kammerumlage	32,12	92,28
35500 Kommunalsteuer	358,07	341,69
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	6.468,77	0,00
36000 Verr.Krankenkasse	4.580,85	4.332,20
37000 Sonstige Verbindlichkeiten	6.659,22	5.129,89
37600 Kautionen	14.550,00	0,00
	33.975,09	11.522,51
	825.297,73	849.888,82
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
28000 Raika 500 538	127.496,42	101.741,82
28900 Schwebende Geldbewegungen	4.345,00	0,00
31100 Wirtschaftsförderung 603158423	203.265,48	208.500,00
32200 Raika 10.500.924	448.408,36	488.643,44
33000 Sammelkonto Lieferantenverbindlichk	7.807,38	39.481,05
35400 Lohnsteuer	741,54	1.068,35
35410 Dienstgeberbeitrag	536,80	512,54
35420 Dienstgeberzuschlag	47,72	45,56
35450 Kammerumlage	32,12	92,28
35500 Kommunalsteuer	358,07	341,69
35600 Umsatzsteuer Zahllast 11, 12	6.468,77	0,00
36000 Verr.Krankenkasse	4.580,85	4.332,20
37000 Sonstige Verbindlichkeiten	6.659,22	5.129,89
37600 Kautionen	14.550,00	0,00
	825.297,73	849.888,82
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
39000 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	18.214,57	16.455,35
Summe Passiva	912.910,04	974.314,13

	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
40000 Erlöse Solarium 20 %	4.283,89	4.063,32
40011 Erlöse Sporthalle-Clubräume 20%	94.874,26	97.850,21
40012 Erlöse Kegelbahn 20%	22.755,62	21.283,56
40013 Erlöse Tischtennis 20%	245,01	168,00
40014 Erlöse Badminton 20%	140,01	99,99
40015 Erlöse Badetuchverleih 20%	152,24	198,17
40016 Erlöse Spielcomputer 20%	10,00	0,00
40017 Erlöse Tennishalle 20 %	61.634,37	54.145,68
40018 Erlöse Tennishalle 20% PRA 31.12.	-1.296,22	456,78
40019 Erlöse Tennis Sonstige 20%	158,33	0,00
40020 Erlöse Tennis Freipl. 20 %	2.416,67	2.416,67
40030 Erlöse Tennisschule	21.383,54	18.740,31
40100 Erlöse Sauna 10 %	0,00	170.898,20
40110 Erlöse Miete Masseur 20%	1.449,99	966,65
40130 Erlöse Sauna 13%	203.028,68	0,00
40150 Sonstige Erlöse 20%	341,67	175,00
48410 Weiterverr. Kosten 20 %	29.012,28	30.110,32
48420 Weiterverr. Kosten 10 %	1.368,80	2.784,24
48430 Weiterverr. Kosten 0%	2.580,88	2.190,10
48500 Erlöse a. Verpachtung 20 %	14.400,00	11.546,23
48520 Erlöse 0% Abgrenzung	3.696,85	0,00
	462.636,47	418.073,43
2. sonstige betriebliche Erträge		
48300 Skontoerträge	0,00	6.942,41
48800 Schadensersatz 0 %	0,00	11.854,67
48810 Versicherungsvergütungen	563,06	5.479,69
58000 Skontoerträge 20 %	275,11	0,00
84010 Außerordentliche Erträge 0 %	1,36	0,00
	839,53	24.276,77
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
57200 Fremdarbeit	19.776,00	20.064,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
60000 Löhne	140.928,76	137.879,19
62000 Laufende Grundgehälter	5.580,74	5.507,04
	146.509,50	143.386,23
b) soziale Aufwendungen		
64000 Abfertigungsaufwand - Arbeiter	9.726,83	0,00
64020 Mitarbeitervorsorge (MVK) Arbeiter	986,74	823,48
64100 Veränderung Abfertigungsrückstellung	-5.692,85	6.603,97
66000 Sozialversicherungsbeiträge	30.370,83	29.551,45
66200 Dienstgeberbeitrag	6.592,94	6.452,39
66300 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	586,05	573,54
66400 Kommunalsteuer	4.395,30	4.301,58
67500 Arbeitskleidung	794,59	483,27

	2016 €	2015 €
67900 Freiwillige Sozialaufwendungen	1.195,85	1.230,56
	<u>48.956,28</u>	<u>50.020,24</u>
	195.465,78	193.406,47
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
70200 Abschreibung	78.001,32	77.943,67
70210 Geringwertige Wirtschaftsgüter	576,76	3.904,00
	<u>78.578,08</u>	<u>81.847,67</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71800 Sonst.Abgaben u.Gebühren	636,15	1.937,90
Mitgliedsbeiträge		
77820 Kammerumlage	135,79	279,77
77840 Umlagen und Beiträge	<u>963,59</u>	<u>963,42</u>
	1.099,38	1.263,19
Instandhaltung		
72000 Instandhaltung allgemein	13.009,17	9.502,84
72010 Instandhaltung Tennishalle	27,50	3.478,45
72015 Instandhaltung Sauna	14.857,97	22.786,56
72020 Instandhaltung Rest.	2.201,54	14.647,57
72030 Instandhaltung von Maschinen	2.895,37	104,78
72040 Instandhaltung Büromaschinen	168,00	168,00
72050 Instandh. Solarium	0,00	88,00
72060 Instandhaltung Kegelbahn	<u>1.649,34</u>	<u>2.193,52</u>
	34.808,89	52.969,72
Betriebskosten		
72150 Reinigung	6.148,80	6.162,23
72200 Wasser	9.148,47	7.677,27
72300 Energieaufwand Strom	37.106,06	27.415,28
72310 Strom u. Gas Tennishalle	5.671,63	7.426,33
72320 Energieaufwand EVN	<u>76.277,66</u>	<u>71.048,89</u>
	134.352,52	119.730,00
Versicherungen		
77000 Sachversicherungen	7.373,04	8.525,22
Post und Telekommunikation		
73800 Telefon	601,22	662,71
73810 Internet, Kabel TV	722,26	610,13
73900 Porto	<u>5,19</u>	<u>0,00</u>
	1.328,67	1.272,84
Miet- und Pacht Aufwand		
74000 Miete für Jubiläumshalle	48.000,00	48.000,00
74100 Miete für Tennisplätze	2.000,00	2.000,00
74200 Betriebskosten	<u>7.084,09</u>	<u>9.315,17</u>
	57.084,09	59.315,17

	2016 €	2015 €
Aus- und Weiterbildung		
77700 Fortbildungskosten	205,00	0,00
Büro- und Verwaltungsaufwand		
76000 Bürowaren	194,57	289,02
76300 Aufwand für Fachliteratur und Zeitu	878,96	1.063,32
	1.073,53	1.352,34
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Bankspesen	3.045,52	2.808,70
Aufwand für Werbung		
76500 Sonstiger Werbeaufwand	612,50	540,02
76530 Dekoration	448,40	14,96
	1.060,90	554,98
Rechts- und Beratungsaufwand		
77500 Rechtsberatungskosten	3.500,00	3.275,00
77550 Buchhaltungskosten	8.345,00	8.193,33
	11.845,00	11.468,33
diverse betriebliche Aufwendungen		
78400 Übriger Aufwand	561,56	479,66
78430 Betriebsapotheke	74,80	62,63
	636,36	542,29
	254.549,05	261.740,68
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-84.892,91	-114.708,62
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82800 Bankzinsen	13.367,17	18.483,79
82810 Zinsenzuschüsse	-12.130,71	-17.532,03
	1.236,46	951,76
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	-1.236,46	-951,76
10. Ergebnis vor Steuern	-86.129,37	-115.660,38
11. Steuern vom Einkommen		
85000 Körperschaftsteuer	1.750,00	32.400,29
12. Ergebnis nach Steuern	-87.879,37	-148.060,67
13. Jahresfehlbetrag	-87.879,37	-148.060,67
14. Auflösung von Kapitalrücklagen		
87200 Auflösung n. geb. Kapitalrücklage	55.000,00	105.000,00
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
93800 Gewinn- und Verlustvortrag	18.301,44	61.362,11
16. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-14.577,93	18.301,44

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Wortmeldungen: GR Hackel; GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; BGM Dalos; VZBGM Spazierer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bericht der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis zu nehmen und die Geschäftsführerin zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ)

TOP 5: Voranschlag 2018 samt Beilagen und Kassenkredit

Der Entwurf des Voranschlages 2018 mit MFP 2019-2022 lag in der Zeit vom 22.11.2017 bis 06.12.2017 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Biedermannsdorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurde eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

GGR Mayer erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Budgetvoranschlag.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

Voranschlag

im ordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 9.759.300,--

im außerordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 2.723.100,--

Schuldendienst und Schuldenstand 2018:

Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2.489.000,--
Zugang	€	951.900,--
Tilgung	€	374.400,--
Zinsen	€	32.100,--
Schuldendienst gesamt	€	406.500,--
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	3.066.500,--

Außerordentlicher Haushalt:

• Feuerwehrauto	€	236.600
• Gemeindestraßenbau (Perlasgasse, ÖB, Radwege)	€	372.100
• Jubiläumshalle (Giebel Tennishalle, Dampfbad)	€	51.500
• Abwasserbeseitigung (Kanalkataster, Netzberechnung)	€	74.400
• Wasserversorgung (Perlasgasse Fertigstellung)	€	165.200
• Perlshof Neubau inkl. Einrichtung	€	1.800.000

Rücklagen:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	857.500,--
Zugang	€	47.000,--
Abgang	€	646.400,--
Stand am Ende des Finanzjahres	€	258.100,--

Dienstpostenplan:

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie deren Besoldung nur nach dem Dienstpostenplan, der dem Voranschlag beigeschlossen ist, erfolgen.

Kassenkredit:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser hat demnach die Aufgabe, vorübergehende Liquiditätslücken, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen entstehen können, zu überbrücken. Für das Jahr 2018 soll ein Kassenkredit in der gesetzlich vorgesehenen Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beschlossen werden. Dies sind € 975.930,--

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, dem Voranschlag 2018 inklusive Beilagen, mittelfristigem Finanzplan und Kassenkredit in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Mayer; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; GR Hackel; GGR Jagl; VZBGM Spazierer; BGM Dalos;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Voranschlag 2018 inklusive Beilagen, mittelfristigem Finanzplan und Kassenkredit in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ)

TOP 5a (neu). Optimierung der Heizungsanlage Jubiläumshalle - Dringlichkeitsantrag

Haushaltsstelle: 1/8940-0430 Betriebsausstattung

VA 2017: € 0,-

Aufgrund des gestiegenen Wärmekostenaufwandes tlw. bedingt durch fehlende Kompatibilität mit der Fernwärmeübergabestelle tlw. bedingt durch das Alter der Heizungsanlage in der Jubiläumshalle wurden mit der EVN Wärme GmbH Gespräche geführt, bei denen man sich auf nachstehende Optimierungsmaßnahmen geeinigt hat.

Im Zuge dieser Gespräche konnte eine Einigung mit der EVN dahingehend erzielt werden, dass von den Kosten für die Optimierungsmaßnahmen in Höhe von € 36.691,20 inkl. USt. € 26.691,20,- von der EVN getragen werden.

Die Gemeinde Biedermannsdorf beteiligt sich mit einem Betrag von € 10.000,- zuzügl. USt. an den Optimierungskosten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Pumpentausch

Die bestehenden, starr geregelten, Heizungspumpen werden gegen neue hocheffiziente Pumpen getauscht. Diese passen ihren Leistungsbedarf automatisch an den Wärmebedarf der Heizkreise an. Es werden Wilo Fabrikate der Baureihe Stratos vorgeschlagen. Die Typenbezeichnungen befinden sich in der Kostenaufstellung.

2. Umbau der Regelung

Für die bestehende Regelung ist die Ersatzteilverfügbarkeit nicht mehr gegeben. Der Umbau auf eine neue Regelung der Fa. Siemens behebt diese Problematik und ermöglicht eine erleichterte Bedienung der Anlage. Dies beinhaltet den Umbau im Schaltschrank sowie das Erstellen von neuen Schaltplänen. Auch sind Strangreguliertventile an den Verteilerabgängen einzuregulieren um unnötigen Pumpenergiebedarf zu vermeiden.

3. Umbau der Verteilerabgänge

Derzeit sind die Verteilerabgänge in den Technikräumen der Turnhalle und Sauna noch als Einspritzschaltung mit Fixbypass ausgeführt. Für den hydraulischen Gleichgang wird empfohlen, den Verteilerabgang auf eine Beimischschaltung umzubauen. Dazu kann das bereits vorhandene 3-Wege-Mischventil vom Rücklauf in den Vorlauf eingebaut werden. Für den Abgang „FBH Sauna“ kann der Fixbypass erhalten bleiben, für die anderen Abgänge wird empfohlen den Fixbypass abzukappen und zu verschließen.

Weiters sollen noch folgende Maßnahmen gesetzt werden, um den Wärmeverbrauch zu senken, wobei diesbezüglich ein Angebot der Fa. Scheu GmbH vorliegt:

Nachrüstung einer Druckhalte-, Entgasungs- und Nachfüllstation für die Fernwärme-Heizungsanlage der Jubiläumshalle; ca. 800 kW Leistung, geschätzter Systeminhalt 9000 lt., Nachspeisung aufbereitet.

Pos.	Menge	ME	Bezeichnung	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis
0.1	1,00	Stk	Präzisionspumpendruckhalteanlage Fabr. TA-IMI Transfero TV 4.1 E	3.885,84	22 %	3.031,00
0.2	1,00	Stk	Pneumatex-Transferogefäß-TU-400	2.296,07	22 %	1.792,00
0.3	1,00	Stk	Pneumatex-Statico-SD-50I-10b SD50.3	188,07	22 %	146,70
0.4	1,00	Stk	SaniMeister Kappenabsperrrhahn DLV20	58,97	22 %	46,00
0.5	1,00	Stk	Pneumatex TV+P Heizungsfüllblock	587,50	35 %	381,90
0.6	1,00	Stk	TA Enthärterstation HRC	726,00	35 %	471,90
0.7	1,00	Pau	TA-IMI Inbetriebnahme Transfero 8500200	375,00		375,00

			Anmerkung: Stromversorgung und Verkabelungen sind bauseits herzustellen!		
0.8	1,00	Stk	Pneumatex Zeparo G-Force Flansch ZG100 horiz.vert. u.lieg. Inst. DN100 PN16		
				1.426,00	22 %
					Eventual
0.9	1,00	Stk	Pneumatex Zeparo G-Force ZGM Magnet Attachment ZIMA T-Stück mit Magnetstab		
				852,00	22 %
					Eventual
0.10	1,00	Stk	Pneumatex Zeparo ZGI 100 Isolierung für Zeparo G-Force		
				539,53	22 %
					Eventual
0.11	1,00	Pau	Material für Heizungseinbindung und Verrohrungen DN125/100/32/20mm ca. 15 m samt Rohrzubehör		
			ca.	1.500,00	25 %
					1.125,00
0.12	1,00	Pau	Wasseranschluss kalt und Ablauf		
			ca.	600,00	25 %
					450,00
0.13	1,00	Pau	Montage der vorstehenden Materialien einschließlich einer Dicht- und Funktionsprobe, Transport und Wegzeiten, jedoch ohne Elektroarbeiten und anderen Professionistenarbeiten.		
				2.350,00	
					2.350,00
			Annahme: Einbau im Zuge der Fernwärme-Optimierungsumbauten ohne separate Anlagenentleerung!		
0.14	1,00	Stk	Heizungsanlage befüllen mit entsalztem Wasser bis 1000 l		
				165,00	
					165,00
0.15	1,00	Stk	pH-Stabilisator-PHi4000	80,00	
					80,00
0.16	1,00	Pau	Adaptierung der Alu-Blech-Heizungsrohrdämmung		
			ca.	520,00	
					520,00
Summe				EUR	10.934,50
20 % USt				EUR	2.186,90
Gesamt				EUR	13.121,40

Antrag 1:

GGR Schiller stellt den Antrag, sich an den Optimierungsmaßnahmen der EVN Wärme GmbH bei der Heizungsanlage in der Jubiläumshalle mit einem Betrag von € 10.000,-- zuzügl. USt., unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass kein Generalvergleich abgeschlossen wird.

Wortmeldungen: GR Dr. Benes; GGR Schiller; GGR Jagl; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GGR Dr. Luisser; GGR Kollmann; VZBGM Spazierer; GR Wimmer; GR Wagner;

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, sich an den Optimierungsmaßnahmen der EVN Wärme GmbH bei der Heizungsanlage in der Jubiläumshalle mit einem Betrag von € 10.000,-- zuzügl. USt., unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass kein Generalvergleich abgeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Antrag 2:

GGR Schiller stellt den Antrag, die Fa. Scheu GmbH mit der Durchführung der weiteren

Maßnahmen an der Druckhalte-, Entgasungs- und Nachfüllstation in der Jubiläumshalle zum Preis von € 13.121,40 inkl. USt. zu beauftragen.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Scheu GmbH mit der Durchführung der weiteren Maßnahmen an der Druckhalte-, Entgasungs- und Nachfüllstation in der Jubiläumshalle zum Preis von € 13.121,40 inkl. USt. zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GR Mag. Polz; GR Giwiser)

Anmerkung:

GGR Luisser war bei der Abstimmung zu Antrag 2 nicht im Saal anwesend.

TOP 6: Gesellschafterzuschuss MZH

Haushaltsstelle: 1/9140-0800

VA 2018: € 75.000,--

Der MZH soll ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 65.000,-- zur Verfügung gestellt werden.

Hauptantrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Mehrzweckhallen-Betriebsges.m.b.H einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 65.000,-- für das Jahr 2018 zur Verfügung zu stellen.

Zusatzantrag:

GR Wagner stellt den Antrag, schnellstmöglich die Finanz- und Sicherheitsausschüsse einzuberufen und Möglichkeiten zu sondieren, die Halle zu Gunsten des Restaurants, aber auch zu Gunsten der Gemeinde und damit der steuerzahlenden Bevölkerung besser auszulasten.

Wortmeldungen: GR Wagner; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; GR Dr. Benes; GR Hackel; GR Mag. Polz; GGR Jagl; GGR Mayer; GR Wimmer; VZBGM Spazierer; BGM Dalos; GGR Dr. Luisser;

Abstimmungsergebnis über den Hauptantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Mehrzweckhallen-Betriebsges.m.b.H einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 65.000,-- für das Jahr 2018 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis über den Zusatzantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 1 (GR Hawliczek)

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Kollmann; BGM Dalos)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, schnellstmöglich die Finanz- und Sicherheitsausschüsse einzuberufen und Möglichkeiten zu sondieren, die Halle zu Gunsten des Restaurants, aber auch zu Gunsten der Gemeinde und damit der steuerzahlenden Bevölkerung besser auszulasten.

TOP 7.Örtliches Entwicklungskonzept und Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Auflistung der beabsichtigten Änderungen entspr. § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014 - Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Plan Nr. R-0901/08/E, „ÖROP 2017“) der Gemeinde Biedermannsdorf werden folgende Änderungen angestrebt:

Örtliches Entwicklungskonzept:

Es erfolgt die erstmalige Erstellung eines Entwicklungskonzepts gem. 13 (2) NÖ ROG 2014

Flächenwidmungsplan:

Änderungspunkt 1:

- Löschung der Kenntlichmachung Gewässer (W) und Widmung von Vö bzw. Gspo anstatt Glf
- Der Änderungspunkt 1 umfasst die Löschung der Kenntlichmachung Gewässer (W) und die Widmung von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) bzw. Grünland Sportplätze (Gspo) anstatt Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf). Die Änderung dient der Anpassung an den Naturstand bzw. an die Nutzungsstrukturen.

Änderungspunkt 2:

- Widmung von BB anstatt Ggü-Pufferzone
- Der Änderungspunkt 2 umfasst die Widmung von Bauland Betriebsgebiet (BB) anstatt Grünland Grüngürtel Pufferzone (Ggü-Pufferzone). Die Umwidmung dient einer Richtigstellung im Flächenwidmungsplan, bei der die Breite der Ggü-Widmung (von 6 auf 4 m) an den Rechtsstand vor der Digitalisierung angepasst wird.

Änderungspunkt 3:

- Anpassung der Gemeindegrenzen und Übernahme der Vö-Widmung bzw. Anpassung der Siedlungsgrenze
- Der Änderungspunkt 3 umfasst die Anpassung der Gemeindegrenzen im Zuge eines Flächentauschs zwischen den Gemeinden Biedermannsdorf und Laxenburg. Durch die Anpassung erfolgen die Übernahme der Widmung von öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) und eine kleinräumige Anpassung der umschließenden Siedlungsgrenze.

Änderungspunkt 4:

- Festlegung der Ggü-Funktionen
- Der Änderungspunkt 4 umfasst die Ergänzung der Funktionsbezeichnungen bei Grünland Grüngürtel-Widmungen (Ggü).

Änderungspunkt 5:

- Änderung der Freigabebedingungen für Aufschließungszonen
- Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BW-A2 werden durch eine zusätzliche Bestimmung ergänzt.

Sonstige Änderungen:

- Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan
- Im Rahmen des ÖROP 2017 werden einerseits das Grundwasserschongebiet sowie zwei Naturdenkmäler erstmalig im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht, andererseits wird eine Ersichtlichmachung des Denkmalschutzes gelöscht.

Folgende Verordnung liegt zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 7.12.2017, TOP 7, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und des SUP-Umweltberichtes folgende

VERORDNUNG,

mit der das örtliche Raumordnungsprogramm im Rahmen einer generellen Neudarstellung („Örtliches Raumordnungsprogramm 2017“) geändert und in dessen Rahmen ein Örtliches Entwicklungskonzept erlassen wird, beschlossen.

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

(1) Gemäß den §§ 13 – 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl 3/2015 idgF., wird hiermit das „Örtliche Raumordnungsprogramm 2017“ (im Folgenden auch ÖROP 2017 oder ÖROP) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

Das gesamte Gemeindegebiet wird, aufbauend auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung, auf einer digitalen Plangrundlage dargestellt.

(2) Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0901/08/E, erstellt vom Ingenieurkonsumentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt und Kenntlichmachungen ersichtlich gemacht werden.

§ 2 Örtliches Entwicklungskonzept

Gemäß § 13 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI 3/2015 idgF., beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf für das gesamte Gemeindegebiet ein örtliches Entwicklungskonzept, welches auf einem Planblatt inkl. Legende dargestellt wird. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Abänderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

Leitziele des örtlichen Entwicklungskonzepts sind die Bewahrung und der Ausbau der strukturellen Stärken der Gemeinde Biedermannsdorf, insbesondere im Hinblick auf eine

- nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität
- Sicherung der Funktion der Gemeinde als hochwertiger Wohn- und Betriebsstandort
- flächensparende Siedlungsentwicklung
- Stärkung des Ortskerns

Das Entwicklungskonzept besteht aus der Plandarstellung „Örtliches Entwicklungskonzept“, mit der Planzahl R-0901/OEK/01/B, erstellt vom Ingenieurkonsumentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist und im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt, sowie einem Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept.

Die räumlich zu zuordnenden Ziele hinsichtlich Verkehr und Landschaft sind den Grundlagenerhebungen „Verkehrskonzept“ und „Landschaftskonzept“ zu entnehmen.

§ 3 Besondere Ziele

In Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Biedermannsdorf werden folgende besondere Ziele festgelegt:

1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

- a. Sicherung der Funktion der Gemeinde als Wohn, Versorgungs- und Betriebsstandort
- b. Verstärkte Kooperation mit den Nachbargemeinden gem. lokaler Entwicklungsstrategien und regionaler Leitbilder
- c. Nachhaltige Etablierung der Gemeinde als eigenständiger Siedlungs- und Wirtschaftsstandort im suburbanen Umfeld von Wien

2. Naturraum, Landschaft und Umwelt

- a. Schutz und Aufwertung der Gehölzstrukturen entlang bestehender Gewässer und Grünachsen
- b. Förderung der Biotopvernetzung und Schutz bestehender bzw. Etablierung zusätzlicher landschaftsökologisch wertvoller Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft
- c. Sicherung der landwirtschaftlich kultivierten Flächen in ihrem Bestand und Erscheinungsbild, Erhaltung und Verbesserung der ökologisch wertvollen und schutzwürdigen Landschaftsteile in der Kulturlandschaft
- d. Schutz der Kulturlandschaft als Grundlage für Wohnqualität und Erholungsnutzung

3. Soziale Infrastruktur

- a. Sicherstellung der Grundversorgung der Gemeindebevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen
- b. Erhaltung bzw. Ausbau der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
- c. Erhaltung bzw. Ausbau von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Pflegebedürftige

- d. Erhaltung bzw. Ausbau von Spielplätzen und Freizeitanlagen
- e. Erhaltung und Förderung von örtlichen Gastronomiebetrieben
- f. Erhaltung und Ausweitung der medizinischen Versorgung

4. Siedlungswesen und Ortsbild

- a. Schließung von Baulücken und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven
- b. Flächensparende Siedlungsstrukturen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen
- c. Vermeiden von Nutzungskonflikten durch geordnete Entwicklung (Konzentration) der Agrar- und Betriebsgebiete
- d. Vorbeugung möglicher Nutzungskonflikte durch die Erstellung von Nachnutzungskonzepten an aufgelassenen Betriebsstandorten bzw. Bauland-Sondergebieten
- e. Verbesserung der Baulandmobilisierung durch Vertragswidmung gemäß §17 NÖ ROG 2014 idgF (bei neuen Baulandflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind)
- f. Verbesserung der Baulandmobilisierung durch die Erstellung von Parzellierungs- und Nutzungskonzepten in Bereichen ungünstiger Grundstückskonstellationen
- g. Besondere Bedachtnahme auf die unter Denkmalschutz stehenden und denkmalschutzwürdigen Objekte bei allen baulichen Maßnahmen in deren Umgebungsbereich
- h. Erhaltung, Schutz und Pflege des Ortsbildes bei Siedlungserweiterungen und Bautätigkeiten
- i. Sicherung und vorausschauende Behandlung von innerörtlichen und ortsumgebenden Grünflächen
- j. Erhaltung und Ausbau siedlungsgliedernder und –begrenzender Grünstrukturen
- k. Die Einwohnerzahl (Haupt- und Nebenwohnsitze) der Gemeinde Biedermannsdorf soll mittelfristig bis zum Jahr 2025 ca. 4.200 Personen nicht übersteigen

5. Wirtschaft

- a. Bestandssicherung wettbewerbsfähiger bestehender Betriebe
- b. Förderung von Betriebsansiedlungen insbesondere durch Nutzung der vom Ballungsraum Wien ausgehenden Synergieeffekte und Marktchancen
- c. Nachverdichtung von Betriebsflächen
- d. Verhinderung des Kaufkraftabflusses durch Ausbau und Verstärkung der Handelsfunktion der Gemeinde
- e. Ausbau des Angebotes für Fremdenverkehr und sanften Tourismus
- f. Förderung des Angebotes im Bereich Gastronomie
- g. Belebung und Stärkung des Ortszentrums als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum der Gemeinde

6. Kultur, Fremdenverkehr, Sport und Erholung

- a. Ausbau der vorhandenen und Schaffung weiterer Einrichtungen für die Freizeitgestaltung und für die Erholung von Bevölkerung und Ausflugsgästen
- b. Erhaltung und Pflege von Wander- und Radwegen
- c. Ausweitung des Angebotes an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen bzw. Einrichtungen
- d. Funktionale Verknüpfung der Standorte für Freizeitaktivitäten

7. Verkehr und technische Infrastruktur

- a. Verminderung des Verkehrsaufkommens in den Wohngebieten bzw. Verlagerung zum ÖV
- b. Sicherstellung einer funktionsgerechten öffentlichen Verkehrsinfrastruktur
- c. Abstimmung der Verkehrsorganisation mit hochrangigen Verkehrsträgern
- d. Sicherstellung der flächendeckenden, funktionsgerechten Wasserver- und Abwasserentsorgung
- e. Förderung erneuerbarer Energien

f. Gewährleistung einer sicheren und barrierefreien fußläufigen Erreichbarkeit neuer Siedlungsgebiete, zentraler Einrichtungen inkl. ÖV und Erholungseinrichtungen

§ 4 Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum

- a. Umsetzung der Entwicklungsziele und Festlegungen im Entwicklungskonzept im Rahmen der Möglichkeiten der Marktgemeinde Biedermannsdorf
- b. Verstärkte Zusammenarbeit und raumplanerische Abstimmung mit den Gemeinden der Region

2. Natur, Landschaft und Umwelt

- a. Beibehaltung der Widmung Grünland - Land- und Forstwirtschaft und Freihaltung der Landschaft für landwirtschaftlich wertvolle Flächen
- b. Präzisierung der Funktion bestehender Grüngürtelwidmungen mittels entsprechender Zusatzbezeichnungen
- c. Neuausweisung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang von Gewässern als Grünland Grüngürtel (Ggü)
- d. Besondere Bedachtnahme auf landschaftsbildprägende Strukturen bei raumgreifenden Vorhaben
- e. Erhaltung und Sicherung besonders wertvoller Elemente des Naturraums, sowie von Biotopen und Grünflächen zum Zwecke der Biotopvernetzung
- f. Erhaltung und Neuanlage von Grünflächen zur Verbesserung des Kleinklimas im Siedlungsgebiet und in den geplanten Siedlungserweiterungsgebieten
- g. Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen aus dem Landschaftskonzept ÖROP 2017

3. Soziale Infrastruktur

- a. Flächenvorsorge für einen allfällig erforderlichen Ausbau der Schulen und der Kindergärten bzw. entsprechende Regelungen im Bebauungsplan
- b. Flächenvorsorge für mögliche Erweiterungen von Gesundheits- und Vorsorgeeinrichtungen bzw. entsprechende Regelungen im Bebauungsplan
- c. Bedarfsgerechte, behutsame Baulandfreigaben und –neuerschließungen zur Vermeidung von Engpässen/Überlastungen der sozialen Infrastruktur

4. Siedlungswesen und Ortsbild

- a. Bedarfsorientierte Ausweisung von neuen Baulandflächen gem. dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch durch die Bevorzugung verdichteter Bauungsformen sowie auf wirtschaftliche Erschließungen
- b. Weiterführung der im ÖROP festgelegten Ziele durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan, u. a. in Hinblick auf die Erhaltung der visuellen Hauptmerkmale (geschlossene Straßen- und Platzräume, Dominanten, Blickpunkte, Grünbereiche etc.) im Ortszentrum aufgrund ihrer Bedeutung für die Identifikation der Bevölkerung und Einbeziehung in die künftige Ortsbildgestaltung
- c. Vorrangige Realisierung einer Baulandnutzung bestehender Widmungsflächen
- d. Umsetzung der im Entwicklungskonzept dargestellten Entwicklungspotentiale
- e. Stärkung des zentralen Ortsbereichs durch adäquate Flächenwidmungen (z. B. BK anstelle BA)
- f. Sicherstellung der Verfügbarkeit von beabsichtigten neuen Wohnbaulandwidmungen zur Deckung des zu erwartenden Bedarfs, insbesondere durch Vertragswidmung gem. §17 NÖ ROG 2014 bei neuen Baulandwidmungen von Flächen, die sich nicht im Besitz der Gemeinde befinden.
- g. Beibehaltung der bestehenden bzw. Neuwidmung von Grünland Grüngürtel im Bedarfsfall als Abschirmung, Pufferfläche o. ä.

5. Wirtschaft

- a. Schaffen der gesetzlichen Voraussetzung im Rahmen des NÖ ROG 2014 für die Ansiedelung neuer Dienstleistungseinrichtungen und Nahversorgungseinrichtungen im Bereich des Ortszentrums
- b. Sicherung bestehender Betriebsstandorte durch Vermeidung von Konfliktpotential bei Neuwidmungen im näheren Umfeld
- c. Schaffen von Möglichkeiten zur Stärkung geeigneter Betriebszonen unter der Voraussetzung der verkehrssicheren und wirtschaftlichen Erschließung
- d. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der örtlichen und Schaffung von Anreizen zur Errichtung neuer Gastronomie- und Tourismusbetriebe
- e. Schutz der ortsansässigen Landwirte durch Vermeiden von Nutzungs- und Widmungskonflikten

6. Kultur, Fremdenverkehr, Sport und Erholung

- a. Flächensicherung für die Erhaltung und Ausdehnung/Aufwertung der bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen
- b. Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen bei Neuwidmungen oder -nutzungen
- c. Erhaltung und Förderung innerörtlicher Grünflächen

7. Verkehr und technische Infrastruktur

- a. Freigabe der Aufschließungszonen unter Bedachtnahme auf Kapazität und Bereitstellung der Infrastruktur, Herstellen der Infrastruktur unter Berücksichtigung der maximal angestrebten Bevölkerungsentwicklung
- b. Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich von Kreuzungen und Fußgängerübergängen
- c. Maßnahmen zur Aufwertung des Straßenbildes und Verringerung der Fahrgeschwindigkeit im Bereich der Durchzugsstraßen
- d. Zweckmäßige Erschließung der Betriebsgebiete mit weitgehender Verkehrsentslastung der Wohngebiete
- e. Erschließung von neu gewidmeten Baulandflächen unter Berücksichtigung erforderlicher Verkehrsberuhigung und Straßenraumgestaltung
- f. Ausbau und Verbesserung des fuß- und radläufigen Ortswegenetzes insbesondere in Hinblick auf die Erreichbarkeit des ÖV
- g. Laufende Anpassung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur zur flächendeckenden Versorgung bestehender und künftiger Siedlungsstrukturen
- h. Förderung von Maßnahmen zur Nutzung und Anlage von alternativen Energiequellen

8. Freigabebedingungen für Aufschließungszonen

Die Freigabebedingungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf werden abgeändert und lauten wie folgt:

Im Allgemeinen gilt:

- a. Erstellung eines von der Gemeinde angenommenen Parzellierungs- und Erschließungskonzepts, einschließlich eines Verkehrsgutachtens.
Dabei ist auf die Sicherstellung einer standortgerechten und flächensparenden Bebauung Bedacht zu nehmen. Bei der Erschließung ist darauf zu achten, jede Einzelparzelle an eine öffentliche Verkehrsfläche anzubinden.
- b. Erlassung eines Bebauungsplans für die Aufschließungszonen
- c. Sicherstellung der Ausführung der erforderlichen technischen Infrastruktur

Im Besonderen gilt für Wohnbauland:

- 1. Die Freigabe der Aufschließungszone BW-A5 kann erst erfolgen, wenn für 70% des Wohnbaulands der BW-A4 rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.
- 2. Eine Freigabe der Aufschließungszone BW-A2 kann erst erfolgen, wenn 80% des Wohnbaulands der Aufschließungszone BW-A5 bebaut sind.
- 3. Die im schalltechnischen Gutachten (ZT Büro DI Dr. Kirisits, 7423 Pinkafeld, Nr. 1063/17, Juni 2017) angeführten Maßnahmen sind durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan vor der Freigabe sicherzustellen. Relevante Änderungen der

Schallemissionen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen und einer neuerlichen Immissionsbeurteilung zu unterziehen.

Im Besonderen gilt für Betriebsgebiete:

1. Für die Freigabe der Aufschließungszonen BB-A5, BB-A6 und BB-A7 ist der Nachweis über die durchgeführte Beseitigung allfälliger Altlasten mittels Gutachten eines befugten Ziviltechnikers bzw. einer vergleichbaren Institution oder der Nachweis über die materienrechtliche Genehmigung des Bauvorhabens in Hinblick auf mögliche Altlasten erforderlich.

§ 5 Flächenwidmungsplan

(1) Im Sinne der in § 1 angeführten Gesetzesbestimmungen werden die Widmungen bzw. Nutzungen der einzelnen Grundflächen des Gemeindegebietes in der zugehörigen Plandarstellung „Flächenwidmungsplan“ festgelegt bzw. – wo es sich um überörtliche Planungen handelt – kenntlich gemacht.

(2) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf besteht aus einem Planblatt inkl. der Darstellung der Legende, welches mit der Planzahl R-0901/08/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, versehen ist.

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird somit dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/07/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/08/B ersetzt wird.

(3) Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (Plandarstellung samt Legende) ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft. Mit dem gleichen Tag wird das bisher gültige örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermannsdorf außer Kraft gesetzt.

Hauptantrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abänderungsantrag:

GR Wagner stellt den Antrag, die Entwicklungsfläche nordwestlich der oberen Josef Bauer-Straße E1 von 14,8 ha auf 7,4 ha zu reduzieren.

Wortmeldungen: GR Wagner; GGR Ing. Heiss; GGR Jagl; GR Wimmer; GR Mag. Polz;

Abstimmungsergebnis zum Hauptantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 5 (GR Mag. Polz; Fraktion der Grünen)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 4 (Fraktion der Grünen)

dagegen: 12

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Anmerkung: GR Wimmer war bei der Abstimmung über die beiden Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal anwesend.

TOP 8: Vergabe Planungsauftrag Perlasgasse - Gehsteig- und Fahrbahnsanierung

Haushaltsstelle: 5/6120-0020

VA 2018: € 206.400,--

Im Jahr 2018/2019 werden die Asphaltierungsarbeiten in der Perlasgasse durchgeführt.

Folgendes Angebot für die Durchführung der Planungen sowie der Bauaufsicht vom Büro DI Paikl liegt vor:

BAUVORHABEN / PROJEKTBEREICH

Perlasgasse

Die Perlasgasse soll nach der Verlegung von diversen Einbauten zur Gänze saniert werden, wobei die Oberflächen Großteils erneuert werden. Vorgesehen ist die Sanierung der Perlasgasse zwischen Ortsstraße und Schönbrunner Allee, wobei der bereits neu errichtete Kreuzungsbereich bei der Josefbauerstraße sowie der Fahrbahnbereich zwischen Ortsstraße und ON6 nicht enthalten sind.

- Im gesamten Baulos ist lt. Gemeinde keine Neugestaltung bzw. Veränderung der Linienführung vorgesehen.
- Zusätzliche Einlaufgitter mit Anschluss an den Regenwasserkanal sind vorgesehen.
- Im Rahmen des Straßenbaues wird die Straßenbeleuchtung größtenteils neu verkabelt, wobei die Erdarbeiten für die Künette durchgeführt werden sollen.
- Fahrbahn: Die Fahrbahn wird zur Gänze ca. 3-5cm angefräst und mit einem Fahrbahnbelag überzogen. Punktuell sind desolate Bereiche der Fahrbahn mittels neuer bituminöser Tragschicht zu versehen. Im Fahrbahnbereich ist eine Erneuerung des Unterbaues vorgesehen.
- Nebenanlage: Asphaltierung im Bereich vorh. Rasengittersteine
- Gehsteig: Neuasphaltierung und Mech. Stab. herstellen, beibehalten des Unterbaues
- Granitrandsteine sanieren oder punktuell Betonrandsteine aus Granit ersetzen
- Grünflächen sollen Großteils unverändert erhalten oder optimiert werden

HAUPTDATEN UND GESCHÄTZE BAUKOSTEN

Hauptdaten

Gesamtlänge: 920m
Breite: ca. 14,00 - 14,80 m
Gesamtfläche: ~ 12.100 m²

Eckdaten Maßnahmen

ca. 6.050 m² neue Bituminöse Deckschicht (Fahrbahnbelag)
ca. 450 m² neue Bituminöse Trag- und Deckschicht für Parkplätze
ca. 150 m² neue Betonpflasterflächen für Parkplätze
ca. 3.200 m² Gehsteigerneuerung mittels bituminöser Tragschicht mit Belag
ca. 2.250 m² bestehende Grünflächen

Baukostenschätzung

Lt. gesonderter Kostenschätzung vom September 2017 (Basis: Kontrahentenpreise Fa. Seidl)

Bausumme ca. € 595.000,-- zuzgl. MwSt.

GRUNDLAGEN HONORARERMITTLUNG:

Die Gebührenermittlung erfolgt auf Grundlage der Honorarordnung Bauwesen (HOB-I) der Bundesingenieurkammer in der letztgültigen Fassung.

Basis: Gesamtbaukosten lt. Kostenschätzung: ca. € 595.000,-- zuzgl. MwSt.

K ~ € 595.000,--

Klasse 1 (vereinfachte Planungsausführung)

hp x p = 4,900%

ANGEBOTENE LEISTUNGEN

POS.1 Grundlagenerhebung und ergänzende Vermessung

Erhebung von projektrelevanten Grundlagen und der Bestandssituationen, Naturbegehung mit Bestandsaktualisierung, Bestandsplanerstellung mit seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Daten und Vorbesprechungen mit sämtlichen Beteiligten zwecks Abstimmung der Vorgaben und Rahmenbedingungen als Grundlage für die weiteren Planungsschritte

Pauschal € 1.400,--

POS.2 Erstellung Ausführungsunterlagen

Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details in solchem Umfang, wie dies für die weiteren Planungsphasen (Ausschreibungsunterlagen, Massenermittlungen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist, aufbauend auf den Teilleistungen.

Baureife Durcharbeitung in Plänen mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben und in sonstigen Festlegungen, inkl. ev. Berechnungen und zugehörigen Detailfestlegungen.

t = 0,30

€ 595.000,-- x 4,90 % x 0,30 = € 8.746,--

abzgl. ca. 20% Sondernachlass

Pauschal € 7.000,--

POS.3 Ausschreibung

Erstellung der Leistungsverzeichnisse und der Massenberechnungen samt allen technischen und terminlichen Vorschriften sowie den sonstigen Vertragsbedingungen, aufbauend auf die vorausgehenden Positionen. Durchführung der Anbotsausschreibung, Prüfung der Angebote und Vergabe der Aufträge mit Vertragsausarbeitung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

Pauschal € 1.900,--

POS.4 Örtliche Bauaufsicht

Technische und kaufmännische Bauaufsicht, Überwachung auf vertragsgemäße Herstellung des Bauwerkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen und sonstigen Festlegungen der Planung, Abnahme von Teilleistungen, Mitwirkung an der Schlussabnahme des Werkes, Aufmaßkontrolle, Abrechnungs-überprüfung, sowie erforderliche Verhandlungen mit den ausführenden Unternehmen.

3,0 % der abgerechneten Bausumme

€ 595.000,-- x 3,0 %

€ 17.850,--

ANMERKUNG: INFOLGE VORGABE DER GEMEINDE, DAS VORHABEN IN DEN JAHREN 2018 UND 2019 UMZUSETZTEN, IST AUS DERZEITIGER SICHT MIT FOLGENDEN KOSTEN PRO JAHR ZU RECHNEN:

2018: 50 % = € 8.925,-- ZUZÜGL. MWST

2019: 50 % = € 8.925,-- ZUZÜGL. MWST

NEBENKOSTEN

Nebenkosten, wie Fahrtspesen und Projektvervielfältigungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, wobei von folgendem Leistungsbild ausgegangen wird:

- Fahrtspesen: pro km: € 0,50

- Vervielfältigungen: pro Projektmappe: € 45,--

Anbotsumme € 28.150,--

+ 20% MwSt. € 5.630,--

Gesamtanbotsumme € 33.780,--

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Planungsauftrag Perlasgasse – wie vorgetragen – an das Planungsbüro DI Paikl zum Preis von € 33.780,-- inkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Hackel; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Planungsauftrag Perlasgasse – wie vorgetragen – an das Planungsbüro DI Paikl zum Preis von € 33.780,-- inkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Dr. Luisser war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal anwesend.

TOP 9: Auftragsvergabe Fertigstellung Digitalisierung Bebauungsplan

Haushaltsstelle: 1/0310-7280 Raumordnung u. Raumplanung

VA 2018: € 25.000,--

Im nächsten Jahr sollen die Digitalisierung des Bebauungsplanes abgeschlossen werden. Folgendes Angebot vom Planungsbüro dielandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m. b. H. liegt dafür vor:

Die Digitalisierung des Bebauungsplans wurde im Februar 2011 in Kombination mit der Digitalisierung des Flächenwidmungsplans angeboten. Bisher wurden 70% der angebotenen Leistungen im Rahmen der Honorarnote HN 08/2012 abgerechnet.

Die geschätzte Honorarsumme für die Fertigstellung der Arbeiten setzt sich wie folgt zusammen, wobei wir diesbezüglich auf den am 06.10.2015 bekannt gegebenen Kostenrahmen verweisen:

1. Offene Honorarsumme bestehender Auftrag	
€ 5.325,00 Indexanpassung 1,151	€ 6.123,75
2. Kostenrahmen BEBPL inhaltliche Änderungen, Blattschnitt neu, diverse Plandarstellungen (Grundlagen- und Übersichtspläne), Auflageverfahren	
64 Std Techniker á € 71,50 x 1,15	€ 5.262,40
20 Std Ziviltechniker á € 90,65 x 1,15	€ 2.084,95
3. Beschlussunterlagen	
<u>Geschätzte Honorarsumme</u>	<u>€ 1.800,00</u>
<u>Geschätzte Honorarsumme 1. - 3. exkl. USt.</u>	<u>€ 15.271,10</u>

Ad 2.: Die angebotenen Stundensätze werden lediglich einer Indexanpassung (Erhöhung Basiswert Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten) unterzogen und liegen deutlich unter unseren aktuellen Stundensätzen.

Ad 3.: Eine Einarbeitung allfälliger während der Auflagefrist einlangender Stellungnahmen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Einarbeitung von Stellungnahmen und daraus resultierende Änderungen sind daher in der o. a. Honorarsumme nicht berücksichtigt und werden nach den aktuellen Stundensätzen angeboten.

Die USt. wird mit 20% der Nettosumme in Verrechnung gebracht. Nebenkosten (bürointerne Kopien, Telefonate, Fahrtkosten) werden mit 5% der Honorarsumme abgegolten.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, den Auftrag Fertigstellung Digitalisierung Bebauungsplan an das Planungsbüro dielandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m. b. H. zum Preis von ca. € 15.271,10,-- exkl. USt. zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Hackel;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag Fertigstellung Digitalisierung Bebauungsplan an das Planungsbüro dielandschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m. b. H. zum Preis von ca. € 15.271,10,-- exkl. USt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Löschungserklärung Wiederkaufsrecht

Hr. Markus Mayer hat um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechts bezüglich des Gst. Nr. 666/15 der Liegenschaft EZ 618, KG 16103 Biedermannsdorf, ersucht.
Da das Grundstück mittlerweile bebaut ist und somit das Wiederkaufsrecht obsolet ist, soll - wie in anderen Fällen auch – die Zustimmung zur Löschung erteilt werden.
Das Wiederkaufsrecht wurde aufgrund des Kaufvertrages vom 30.5.1969 im Grundbuch einverleibt.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, der Löschung des Wiederkaufsrechts bezüglich des Gst. Nr. 666/15, EZ 618, KG 16103 Biedermannsdorf, zu zustimmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Löschung des Wiederkaufsrechts bezüglich des Gst. Nr. 666/15, EZ 618, KG 16103 Biedermannsdorf, zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Mayer war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht im Saal anwesend.

TOP 11: Leasingvertrag Kopierer Volksschule

Haushaltsstelle: 1/2110-7002

VA 2018: € 1.500,-

Für die Volksschule ist ein neuer Kopierer erforderlich. Da wir in der Gemeinde mit der Fa. Ricoh zusammenarbeiten soll dieser ebenfalls von der Fa. Ricoh angemietet werden.

Folgendes Angebot der Fa. Ricoh liegt vor:

Pauschalbetrag/Quartal: € 291,70

Davon umfasst sind 21.000 Schwarzweißkopien/Quartal = 84.000/Jahr sowie 2.100

Farbkopien/Quartal = 8.400/Jahr.

Damit kommt die VS lt. Mitteilung der Direktorin auch aus.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre.

Antrag:

GGR Kollmann beantragt, den Kopierer für die Volksschule von der Fa. Ricoh zu den angeführten Konditionen anzumieten.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Kollmann;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kopierer für die Volksschule von der Fa. Ricoh zu den angeführten Konditionen anzumieten.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

TOP 12: Wartungsvertrag JCB

Haushaltsstelle: 1/8520-6160 Instandhaltung Maschinen

VA 2018: € 5.000,--

Für den heuer angekauften Radlader JCB soll ein Servicevertrag abgeschlossen werden. Folgendes Angebot der Fa. Terra Austria GmbH liegt vor:

Leistungsumfang:

- Sämtliche Inspektions- und Wartungsarbeiten nach den Herstellervorgaben.
- Sämtliche Öle und Schmierstoffe für die inkludierten Wartungsarbeiten.
- An und Abfahrt inkl. der jeweiligen gefahren Km.

Pos,	Marke	Modell	Standort	Stundensatz	Laufzeit/max. Betriebsstunden
1	JCB	417 HT Ser.Nr. 2420527	Gemeinde Biedermannsdorf	€ 2,43,-	5 Jahre oder 3000 Betriebsstunden, was vorher eintritt

Pro Betriebsstunde und Maschine verrechnen wir die in der Tabelle genannten Preise exkl. MwSt.

Diesem Vertrag liegt eine Jahreslaufleistung von 1200 Betriebsstunden zu Grunde.

Servicevertrag gilt ab Auslieferungsdatum.

Abrechnung erfolgt zum Zeitpunkt des Service.

Preisanpassung in den darauffolgenden Jahren nach Index. Die genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer und sind an den Verbraucherpreisindex gebunden (Basis 1.1.2017).

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss des Wartungsvertrages – wie vorgetragen – mit der Fa. Terra Austria GmbH zu zustimmen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Wartungsvertrages – wie vorgetragen – mit der Fa. Terra Austria GmbH zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

TOP 13: Vereinbarung über die Gründung der ARGE Thermenradweg

Vereinbarung über die Gründung einer ARGE (Arbeitsgemeinschaft) Thermenradweg (EuroVelo 9 – Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf Optimierungsmaßnahmen Gemeinden:

Vösendorf, Biedermannsdorf, Laxenburg, Guntramsdorf, Gumpoldskirchen, Traiskirchen, Pfaffstätten, Baden, Bad Vöslau, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Schönau an der Triesting, Sollenau, Ebenfurth, Eggendorf, Wr. Neustadt, Katzelsdorf

2. Präambel

Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft wird zum Zwecke der Errichtung von Optimierungsmaßnahmen beim „Thermenradweg (EuroVelo 9-Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf“ gegründet. Insgesamt umfasst das Projekt die unter Pkt. I angeführten Projektgemeinden.

Die für die Realisierung des Projektes notwendigen Investitionen sowie der Finanzierungsplan sind in der Beilage aufgelistet.

Die Arbeitsgemeinschaft wird in der Absicht errichtet, die koordinierte Errichtung der Radwegoptimierungsmaßnahmen in diesem Abschnitt durchzuführen und die Förderabwicklung zu vereinfachen. Die Arbeitsgemeinschaft tritt somit in Vertretung der Mitgliedsgemeinden als Projektträger auf.

I. Mitglieder der ARGE

Die ARGE „Thermenradweg (EuroVelo 9-Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf“ besteht aus folgenden Gemeinden:

1. MARKTGEMEINDE VÖSENDORF (2331)
2. MARKTGEMEINDE BIEDERMANNSDORF (2362)
3. MARKTGEMEINDE LAXENBURG (2361)
4. MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF (2353)
5. MARKTGEMEINDE GUMPOLDSKIRCHEN (2352)
6. STADTGEMEINDE TRAIISKIRCHEN (2514)
7. MARKTGEMEINDE PFAFFSTÄTTEN (2511)
8. STADTGEMEINDE BADEN (2500)
9. STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU (2540)
10. MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN (2542)
11. MARKTGEMEINDE LEOBERSDORF (2544)
12. GEMEINDE SCHÖNAU AN DER TRIESTING (2525)
13. MARKTGEMEINDE SOLLENAU (2601)
14. STADTGEMEINDE EBENFURTH (2490)
15. GEMEINDE EGGENDORF (2492)
16. STADT MIT EIGENEM STATUT WIENER NEUSTADT (2700)
17. GEMEINDE KATZELSDORF (2801)

II. Aufgaben der Mitglieder

- Aufbringung der finanziellen Mittel für dieses Projekt im eigenen Gemeindegebiet entsprechend dem gemeinsam festgelegten und bewilligten Finanzplan.
- Durchführung des Projektes im eigenen Gemeindegebiet gemäß bewilligtem Investitionsplan (mit technischer Unterstützung der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls der Abt. Brückenbau-ST5).
- Jährliche Berichtslegung im Rahmen der Vollversammlung sowie Weiterleitung an ecoplus über die ARGE-Geschäftsführung (Marktgemeinde Pfaffstätten)
- Die Investitionen dürfen nur an dem Projektstandort genutzt werden und müssen dort 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten (Vorlage der Endabrechnung) erhalten bleiben und betrieben werden

III. Aufgaben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenplanung (ST3), der örtlich zuständigen NÖ Straßenbauabteilung, gegebenenfalls der Abt. Brückenbau (ST5) sowie der Marktgemeinde Pfaffstätten

Im Einvernehmen/Abstimmung mit ecoplus fungiert das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3, als abwickelnde Abteilung beim gegenständlichen Radwegprojekt. Die Hauptaufgabe besteht in der Förderabwicklung bezüglich Regionalfördermittel.

Durch die örtlich zuständige NÖ Straßenbauabteilung sowie gegebenenfalls durch die Abt. Brückenbau (ST5) erfolgt beim gegenständlichen Radwegprojekt eine technische Unterstützung (betreffend Projektierung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Vergabe, Bauabwicklung, Aufmaßfeststellung, Rechnungsprüfung, etc.) der ARGE „Thermenradweg (EuroVelo 9 – Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf“. Die NÖ Straßenbauabteilungen sowie die Abt. Brückenbau (ST5) treffen weder Projektanordnungen noch Anordnungen bei der Baudurchführung sondern haben ausschließlich beratende Funktion für die ARGE. Die grundsätzliche Verantwortung bei diesem Radwegprojekt im Hinblick auf Projektierung, Behördenverfahren, Bauabwicklung, Rechnungslegung, Erlangung der Fördermittel, etc. ist durch die ARGE wahrzunehmen.

Darüber hinaus fungiert die Marktgemeinde Pfaffstätten auch als Poststelle der ARGE, um eine zentrale Belegsammlung zu gewährleisten. In dieser Funktion wird die Marktgemeinde Pfaffstätten ein Projektkonto einrichten, auf das die Fördermittel nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen angewiesen werden. Die Marktgemeinde Pfaffstätten verpflichtet sich, diese Mittel gemäß Finanzierungsplan und Projektfortschritt unverzüglich an die jeweiligen Mitglieder der ARGE weiterzuleiten. Die Kosten für das Projektkonto werden jeweils zum Jahresende auf die unter Punkt I. angeführten Mitglieder aufgeteilt.

IV. Gremien

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über folgende Gremien:

- a) Vollversammlung: In der Vollversammlung sind alle Projektgemeinden durch je eine Person vertreten. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
- b) Geschäftsführung: Als Geschäftsführer der ARGE „Thermenradweg (EuroVelo 9-Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf“ ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Pfaffstätten, Herr Landtagsabgeordneter Christoph Kainz, bestellt.

V. Aufgaben der Gremien

Die Vollversammlung tritt (mindestens) einmal pro Jahr zusammen, um über den Projektfortschritt zu beraten. Die Geschäftsführung vertritt die Mitglieder nach außen.

Die wichtigsten Aufgaben ARGE-Geschäftsführung sind:

- Information und Koordination der ARGE-Mitglieder
- Umsetzung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bürgermeister
- Vorlage eines Jahresberichtes sowie Weiterleitung an ecoplus

VI. Projektbeiträge

Die Mitglieder der ARGE „Thermenradweg (EuroVelo 9-Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf“ verpflichten sich, zumindest den gem. Finanzierungsplan (Beilage) nicht geförderten Finanzierungsanteil an den im Gemeindegebiet anfallenden Errichtungskosten zu leisten.

Allfällige Kostenüberschreitungen der Gesamtkosten gem. Investitionsplan (Beilage) sind nicht förderbar.

Eine Anweisung bzw. Teilanweisung Regionalfördermittel erfolgt erst nach Bauumsetzung und auf Basis vorgelegter, saldierter Rechnungen bzw. Rechnungszusammenstellungen.

VII. Beendigung der ARGE-Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der ARGE „Thermenradweg (EuroVelo 9-Süd), Phase 2; Abschnitt Vösendorf bis Katzelsdorf“ vor Abschluss und Abrechnung des Projektes ist nicht möglich. Eine Auflösung der ARGE durch die Vollversammlung ist erst nach erfolgter Endabrechnung möglich. Nach Auflösung der ARGE gehen die Verpflichtungen der Projektträgerschaft auf die Mitgliedsgemeinden über.

VIII. Sitz der ARGE

Sitz der ARGE ist die Marktgemeinde Pfaffstätten.

Beilagen:

Beilage zum Förderantrag

ecoplus Richtlinie für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der ARGE (Arbeitsgemeinschaft) Thermenradweg beizutreten und Fr. Bürgermeisterin Dalos als Vertreterin in die Vollversammlung zu entsenden.

Wortmeldungen: GR Wagner; GR Mag. Polz; BGM Dalos; GGR Ing. Heiss; GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; GR Wimmer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der ARGE (Arbeitsgemeinschaft) Thermenradweg beizutreten und Fr. Bürgermeisterin Dalos als Vertreterin in die Vollversammlung zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 14: Vereinbarung mit ecoplus Niederösterreichische Wirtschaftsagentur GmbH

Haushaltsstelle: 1/7890-7290

VA 2018: 410.000,--

VEREINBARUNG über STANDORTSUBVENTIONEN

zwischen

1. **ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH** (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, – als ecoplus einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

3. **Marktgemeinde Guntramsdorf**, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf,

4. **Marktgemeinde Laxenburg**, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,

und

5. **Marktgemeinde Biedermannsdorf**, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

– als Standortgemeinden andererseits

I. Subventionszusage

(1) Die ecoplus betreibt das Industriezentrum Niederösterreich-Süd in den Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Jener Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ist im beiliegenden Plan rot schraffiert dargestellt und umfasst das Gebiet südlich der B11, östlich der B17 und westlich der Autobahn. Der beiliegende Plan bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommunalsteuern von Unternehmen, die innerhalb dieses Areals eine Betriebsstätte haben, zählen zur Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge (Abs 4).

(2) Die ecoplus hat die Absicht, die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen in der Zukunft entsprechend der Fortentwicklung des Industriezentrums Niederösterreich-Süd im Sinne attraktiver Betriebsstandorte noch weiter auszubauen und/oder überhaupt neue zu schaffen.

(3) Die ecoplus ist darüber hinaus grundsätzlich bereit, zu Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter und zur Entwicklung und Errichtung sozialer Infrastrukturen beizutragen, die auch den Charakter „öffentlicher Dienstleistungen“ haben. Im Besonderen nimmt die ecoplus in dieser Hinsicht folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter in Aussicht:

a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Geh- und Radwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;

b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, Erhaltung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung und sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.

(4) Die vier Standortgemeinden verpflichten sich, der ecoplus von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Industriezentrum Niederösterreich-Süd iSd § 9 iVm § 5 KommStG 1993 idaf jährliche Subventionsbeiträge zu den Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne des Absatzes 3 zu leisten. Diese Beiträge betragen für jede Standortgemeinde

a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Abs 3 lit a)

b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Abs 3 lit b)

Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge sind die Kommunalsteuern, die von den Unternehmen im jeweiligen Gemeindegebiet, das zugleich zum Industriezentrum NÖ-Süd zu zählen ist, vereinnahmt werden (Abs 1). Die vier Standortgemeinden führen über die Kommunalsteuereinnahmen von den Unternehmen im Areal ab 1. 1. 2013 gesonderte Unterkonten.

(5) Im Industriezentrum Niederösterreich-Süd sind laufend Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand. Die erforderlichen Aufwendungen für Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen unterliegen logischerweise Schwankungen. Die Subventionsbeiträge und Prozentsätze im Sinne des Absatzes 4 lit a und b werden deshalb von den Parteien in kontinuierlichen Abständen neu verhandelt. Die Subventionsbeiträge, die von den Standortgemeinden für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu leisten sind, werden aber 10 % jedenfalls nicht unterschreiten.

(6) Die ecoplus darf die 7 % und 3 % gemäß Punkt I Absatz 4 nur zweckgebunden für die Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne der lit a und b verwenden.

II. Fälligkeit der Beiträge

Die jährlichen Beiträge von 7 % und 3 % im Sinne des Punktes I. Abs 4 sind von den vier Standortgemeinden jeweils in zwei Teilbeträgen bis längstens 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres, beginnend mit 2018 (Punkt VI.), auf das Konto AT33 3200 0061 0006 6134 der ecoplus bei der Raiffeisenlandesbank Wien/Niederösterreich, RLNWATWW, zu überweisen. Maßgebend für die Berechnung der 7 % (I. Abs 4 lit a) und 3 % (I. Abs 4 lit b) für das laufende Jahr sind jeweils die Kommunalsteuereinnahmen der vier Standortgemeinden von den Betrieben im Industriezentrum Niederösterreich-Süd aus dem Vorjahr. Die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2017 bilden somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2018. Sinngemäß Gleiches gilt für die Folgejahre.

III. Kommunalsteueräquivalent

Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG 1993 idF vom Bundesgesetzgeber durch eine andere äquivalente Steuer ersetzt oder ersatzlos abgeschafft wird, werden alle Parteien nach entsprechenden Verhandlungen eine äquivalente Vereinbarung anstreben, die in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere die Ziele im Sinne des Punktes I. erreicht.

IV. Auskunft/Bucheinsicht

(1) Die vier Standortgemeinden haben der ecoplus jeweils bis zum 1. 5. des Folgejahres die Werte im Rechnungsabschluss (Summe der Kommunalsteuern aus dem im beiliegenden Plan /1 definierten Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd) des Vorjahres mitzuteilen.

(2) Die ecoplus verpflichtet sich, den vier Standortgemeinden zumindest einmal pro Jahr nach Abstimmung eines Termines alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge von insgesamt jeweils 10 % im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(3) Alle Parteien verpflichten sich hiermit ferner, die Betriebsstätten in den Standortgemeinden im Industriezentrum Niederösterreich-Süd einerseits mit der „Firmenliste“ der ecoplus andererseits zu vergleichen, um eine möglichst vollständige Erhebung der Kommunalsteuern zu erreichen. Informationen und Daten werden die Standortgemeinden aber nur insoweit bekannt geben oder zur Verfügung stellen, als das mit den jeweils geltenden Datenschutz- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

(4) Die ecoplus verpflichtet sich weiters, jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres, beginnend mit 2018, einen kurzen schriftlichen Bericht über die Verwendung oder Nichtverwendung der Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs 4 an die vier Standortgemeinden zu erstatten.

V. Subventionsbeirat

(1) Alle Parteien dieser Vereinbarung setzen hiermit einen Beirat ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Standortgemeinden sowie einem informierten Handlungsbevollmächtigten der ecoplus. Die fünf Mitglieder des Beirates haben jährlich nach dem Rotationsprinzip einen Vorsitzenden zu bestimmen, nach Möglichkeit im Einvernehmen, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit nach Köpfen.

(2) Der Beirat hat zumindest einmal pro Jahr zu tagen (ordentliche Sitzungen). Die Beiratssitzungen haben bei einer Standortgemeinde oder der ecoplus stattzufinden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Beirat aber auch die Verlegung des Sitzungsortes beschließen.

(3) Die Einberufungen der ordentlichen Sitzungen des Beirates erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich. Emails erfüllen die Schriftform. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ebenfalls schriftlich / per email auszusenden.

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn für solche ein Erfordernis besteht. Zwei Mitglieder des Beirates sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich / per email einzuberufen.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

a) Beratende Funktion bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a).

b) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und den sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Absatz 3 lit b und 4 lit b).

c) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung über die Verwendung der Beiträge im Sinne dieser Vereinbarung für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a), wenn die Beiträge von 7 % von der ecoplus über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht für die Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung der Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen verwendet werden.

d) Beratende Funktion in allen sonstigen Angelegenheiten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(5) Alle Parteien werden ein möglichst einvernehmliches Vorgehen anstreben. Die Beschlüsse nach Absatz 4 lit b und c hat der Beirat deshalb einstimmig zu fassen. Bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen nach Absatz 4 lit a hat der Beirat zwar eine beratende Funktion, in letzter Konsequenz entscheidet in dieser Hinsicht die ecoplus aber autonom. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des Absatzes 4 von den Parteien zu beachten.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Sitzung innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. In solchen Fällen ist der Beirat beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

(7) Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) ist zulässig.

(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift durch einen Schriftführer aufzunehmen, der im Einvernehmen bestimmt wird.

VI. Dauer

(1) Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 1. 1. 2018. Diese wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

(2) Jede Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres zu kündigen. Keine Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung ordentlich zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung wird also hiermit ausgeschlossen.

(3) Jede Partei ist aber zudem berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach dem Willen aller Parteien aber nur dann vor, wenn eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien völlig unzumutbar ist. Löst eine Partei die gegenständliche Vereinbarung aus einem solchen wichtigen Grund auf, ist diese auch für die anderen Parteien beendet. Eine Teilkündigung durch eine Partei führt somit zur Gesamtbeendigung des Vertrages für alle Parteien.

(4) Ein solcher wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3 liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Parteien nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kommunalsteuer keine wirtschaftlich gleichwertige Lösung im Sinne des Punktes III erreichen oder die ecoplus die Eigentums- oder Verfügungsrechte über das Industriezentrum und/oder die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen insgesamt einer dritten natürlichen oder juristischen Person

überträgt. Werden die Eigentums- oder Verfügungsrechte zum Teil übertragen, so stellt das (mit Ausnahme der Übertragung von Teilen der Straßen 1, 6 und 14 in das Eigentum des Landes Niederösterreich und Widmung als Landesstraße) dann einen wichtigen Grund dar, der zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn im Subventionsbeirat kein Übereinkommen bezüglich einer adäquaten Vertragsanpassung – insbesondere hinsichtlich des in Punkt I Absatz 4 festgelegten Prozentsatzes – erreicht wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ferner dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien zur Sanierungsgemeinde oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Standortgemeinde diese Vereinbarung beanstandet und eine Kündigung empfiehlt oder verlangt, auch dann, wenn die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für eine der Standortgemeinden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Ein wichtiger Grund ist schließlich gegeben, wenn eine Partei den gegenständlichen Vertrag ungeachtet der Aufforderung zur Vertragszuhaltung weiterhin gröblich verletzt.

VII.

Rechtswirksamkeit

(1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:

- a) Gemeinderat Wiener Neudorf am
- b) Gemeinderat Guntramsdorf am
- c) Gemeinderat Laxenburg am
- d) Gemeinderat Biedermannsdorf am

(2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung setzt aber voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und die Vereinbarung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die mit dieser Vereinbarung, deren Abschluss oder Beendigung verbunden sind, ist das Bezirksgericht Mödling.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(3) Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.

(4) Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

(5) Die der ecoplus von den Standortgemeinden gewährten Subventionen führen zu keinem Leistungsaustausch. Sie haben auch keinen Entgeltlichkeitszusammenhang. Alle Parteien gehen deshalb davon aus, dass die Standortsubventionen, die der ecoplus von den Standortgemeinden geleistet werden, nicht umsatzsteuerbar sind.

(6) Alle Parteien haben bereits am 16. 10. 2012 die ziemlich inhaltsgleiche Vereinbarung über Standortsubventionen abgeschlossen, die auf unbestimmte Dauer läuft (Punkt VI Abs 1). Die gegenständliche Vereinbarung beginnt am 1. 1. 2018 (Punkt VI Abs 1). Alle Parteien heben deshalb hiermit die Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 16. 10. 2012 im Einvernehmen zum 31. 12. 2017 auf. Diese Vereinbarung wird also durch den gegenständlichen Vertrag mit Wirkung ab 1. 1. 2018 ersetzt.

(7) Die gegenständliche Vereinbarung wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht der ecoplus zu. Die vier Standortgemeinden bekommen aber über Wunsch auf eigene Kosten eine beglaubigte Fotokopie.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Resolution betreffend Pflegeregress

RESOLUTION des Gemeinderats der Marktgemeinde Biedermannsdorf an die neue Bundesregierung anlässlich der ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert. Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt. Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches. Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt. Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen. Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.). In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die gegenständliche Resolution zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Wimmer; VZBGM Spazierer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die gegenständliche Resolution.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 15a (neu): Resolution Pflegepaket für NÖ – Dringlichkeitsantrag

Folgende Resolution liegt zur Beschlussfassung vor:

„Pflegepaket für Niederösterreich“

Die Bevölkerung Österreichs wird auch in Zukunft wachsen. Die Bevölkerungsstruktur verschiebt sich deutlich hin zu den älteren Menschen. Der stärkste Zuwachs wird langfristig bei der Zahl der Betagten und Hochbetagten (80 und mehr Jahre) zu verzeichnen sein. Auf Grund dieser demographischen Entwicklung steigt naturgemäß auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NÖ. Dazu nehmen auf Grund der Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 die Anfragen für Pflegeplätze schon jetzt massiv zu. Die derzeitige Situation führt dazu, dass für pflegebedürftige Menschen Wartezeiten bis zu 3 Jahren (!!!) zur Erlangung eines Platzes in den NÖ Pflegeheimen entstehen können. Aus diesem Grund ist die sofortige Schaffung von genügend Pflegeplätzen durch Aus- bzw. Neubau von NÖ Pflegeheimen umzusetzen, um den zu erwartenden Pflegenotstand hintanzuhalten.

Der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen ist aber auch durch die Schaffung neuer Modelle im privaten Bereich sicherzustellen. Hierzu bedarf es attraktiver Bundes- und Landesförderungen als Anreiz für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen.

Auch eine Ausbildungsoffensive bei den Pflegeberufen ist unbedingt notwendig. Die Einführung des Lehrberufes Pflege in Österreich ist ein Gebot der Stunde. Um die Pflegebedingungen für das betreuende Personal und somit auch für die pflegebedürftigen Menschen, verbessern zu können, muss auch ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen.

Somit ist man auch dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit dienlich, da sich neue Arbeitschancen für Jugendliche und Wiedereinsteiger ergeben. Gerade für diese sensible Arbeit mit Menschen gibt es bis dato keine spezielle Ausbildung. Dieser neue Lehrberuf würde zusätzlich noch den Vorteil erbringen, dass durch entsprechende Ausbildungszeiten in der Praxis der akute Personalmangel im Pflegebereich sofort entsprechend Erleichterung erfahren würde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
 - b) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
 - c) für eine Ausbildungsoffensive in Pflegeberufen - vor allem durch die Einführung des Lehrberufes Pflege - aus.
- 2) Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch Einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
 - b) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
 - c) für eine Ausbildungsoffensive in Pflegeberufen - vor allem durch die Einführung

des Lehrberufes Pflege - aus.

2) Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch Einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16. Subventionen & Mitgliedsbeiträge

a) Dorferneuerung Biedermannsdorf

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 385,41

Die Dorferneuerung Biedermannsdorf veranstaltete das Maibaumverbrennen. Es wird um Unterstützung in Form der Kosten der Brandwache in Höhe von € 216,-- ersucht.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Dorferneuerung Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe der Kosten der Brandwache, das sind € 216,--, zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Dorferneuerung Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe der Kosten der Brandwache, das sind € 216,--, zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b) Sterntalerhof:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 385,41

Dieser ersucht um eine Subvention für 2017.

2016 wurde eine Subvention in Höhe von € 300,-- gewährt.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, die Aktivitäten des Sterntalerhofes auch im Jahr 2017 mit € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aktivitäten des Sterntalerhofes auch im Jahr 2017 mit € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c) NÖ Zivilschutzverband:

Haushaltsstelle: 1/1800-7570

NVA-Rest: 600,--

Beitrag 2016: 522,72

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 530,10 zu überweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 530,10 zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

d. Österreichischer Bergrettungsdienst:

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 385,41

Subvention 2015: € 150,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für 2017 in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für 2017 in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

e. Rote Nasen Clowndoctors:

Haushaltsstelle: 1/4290-7680

VA-Rest: 8.600,--

Die Rote Nasen Clowndoctors ersuchen um eine Spende.

Subvention 2016: € 300,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Roten Nasen Clowndoctors eine Spende in Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Roten Nasen Clowndoctors eine Spende in Höhe von € 300,- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

f. HLW Biedermannsdorf - Kulturtouristik-Benefiz-Konzertprojekt der Klasse 3AF

Haushaltsstelle: 1/0600-7260

VA-Rest: 385,41

Die oben genannte Klasse veranstaltet am 1.2.2018 das 13. Kulturtouristik-Benefiz-Konzertprojekt. Der Gesamterlös kommt wieder dem Kinderhospiz "Sternthalerhof" zugute. Zur Abdeckung der Fixkosten wird die ersucht, das Projekt finanziell zu unterstützen. Unterstützung 2015: € 300,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Kulturtouristik-Benefiz-Konzertprojekt der HLW Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Kulturtouristik-Benefiz-Konzertprojekt der HLW Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

g. Antrag auf Rückerstattung der Standgebühren für Adventmarkt:

Haushaltsstelle: 2/3690+8240

Der Lions Club Biedermannsdorf ersucht um Rückerstattung der Standgebühren für den Adventmarkt in Höhe von je € 40,--.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, dem Lions Club Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe der Standgebühren von € 40,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Lions Club Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe der Standgebühren von € 40,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Wimmer wegen Befangenheit)

TOP 16a (neu) Subvention – nicht öffentlicher Teil (Dringlichkeitsantrag)

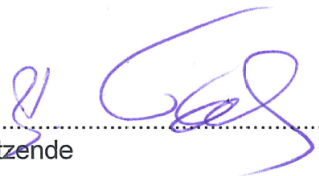
TOP 17: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 18: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

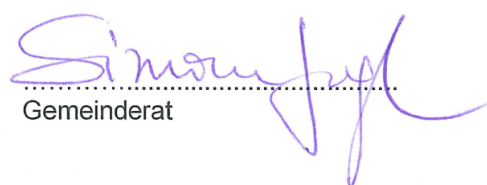
Da Weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 23:02 Uhr.

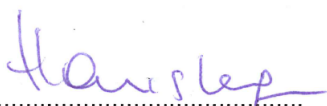
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.1.2018


Vorsitzende


gf. Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat


Schriftführer

Freiheitliche GR-Fraktion Biedermannsdorf

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Biedermannsdorf
z.Hd. Frau Bürgermeisterin Beatrix Dalos

Biedermannsdorf, am 7.12.2017

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Pflegepaket für Niederösterreich

Die Bevölkerung Österreichs wird auch in Zukunft wachsen. Die Bevölkerungsstruktur verschiebt sich deutlich hin zu den älteren Menschen. Der stärkste Zuwachs wird langfristig bei der Zahl der Betagten und Hochbetagten (80 und mehr Jahre) zu verzeichnen sein.

Auf Grund dieser demographischen Entwicklung steigt naturgemäß auch die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in NÖ. Dazu nehmen auf Grund der Abschaffung des Pflege-regresses mit 1. Jänner 2018 die Anfragen für Pflegeplätze schon jetzt massiv zu. Die derzeitige Situation führt dazu, dass für pflegebedürftige Menschen Wartezeiten bis zu 3 Jahren (!!!) zur Erlangung eines Platzes in den NÖ Pflegeheimen entstehen können. Aus diesem Grund ist die sofortige Schaffung von genügend Pflegeplätzen durch Aus- bzw. Neubau von NÖ Pflegeheimen umzusetzen, um den zu erwartenden Pflegenotstand hint-anzuhalten.

Der Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen ist aber auch durch die Schaffung neuer Modelle im privaten Bereich sicherzustellen. Hierzu bedarf es attraktiver Bundes – und Landesför-derungen als Anreiz für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen.

Auch eine Ausbildungs-offensive bei den Pflegeberufen ist unbedingt notwendig. Die Ein-führung des Lehrberufes Pflege in Österreich ist ein Gebot der Stunde. Um die Pflegebe-dingungen für das betreuende Personal und somit auch für die pflegebedürftigen Men-

schen, verbessern zu können, muss auch ausreichend Fachpersonal zur Verfügung stehen. Somit ist man auch dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit dienlich, da sich neue Arbeitschancen für Jugendliche und Wiedereinsteiger ergeben. Gerade für diese sensible Arbeit mit Menschen gibt es bis dato keine spezielle Ausbildung. Dieser neue Lehrberuf würde zusätzlich noch den Vorteil erbringen, dass durch entsprechende Ausbildungszeiten in der Praxis der akute Personalmangel im Pflegebereich sofort entsprechend Erleichterung erfahren würde.

Begründung der Dringlichkeit:

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 und den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen und Pflegepersonal ist sofort dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung
 - a) für die schnellstmögliche Errichtung der dringend erforderlichen zusätzlichen Pflegeplätze in den NÖ Landespflegeheimen,
 - b) für die Schaffung von attraktiven Bundes- und Landesförderungen für Betreiber von privaten Pflegeeinrichtungen und
 - c) für eine Ausbildungsoffensive in Pflegeberufen – vor allem durch die Einführung des Lehrberufes Pflege aus.
- 2) Der NÖ Landtag und die NÖ Landesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, im eigenen Wirkungsbereich und durch Einfordern bei der Bundesregierung sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zur Verhinderung eines bevorstehenden Pflegenotstandes schnellstmöglich umgesetzt werden.



Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Optimierung Heizungsanlage Jubiläumshalle

Subvention – nicht öffentlicher Teil

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am
7. Dezember 2017 aufzunehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Biedermannsdorf, 7.12.2017

Unterschriften:

H. von
Biedermannsdorf
dort



